



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

über **die Verlängerung der Veränderungssperre** für den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes **Nr. 148 „Pommernstraße/Kisdorfer Straße“** für das Gebiet nördlich und östlich der Pommernstraße - südlich der Schlesienstraße - westlich der Kisdorfer Straße im Ortsteil Henstedt

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung - in den jeweils aktuell geltenden Fassungen - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.03.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich

- über folgende Flurstücke:
19/16, 19/29, 19/166, 19/167, 19/168, 19/191, 19/194, 19/195, 19/196, 19/209, 19/261, 19/262, 19/278, 19/280, 19/281, 19/294, 19/299, 20/9, 20/10, 20/11, 22/2, 23/19, 23/22, 23/23, 23/37, 23/39, 23/43, 23/44, 23/45, 23/46, 23/47, 23/48, 23/49, 23/50, 23/51, 23/52, 23/53, 23/54, 23/55, 23/58, 25/2, 25/24, 25/28, 25/29, 25/31, 25/33, 25/35, 25/36, 25/37, 25/39, 25/40, 25/45, 25/51, 25/52, 25/55, 25/56, 26/7, 378/25, 391, 394, 395, 475, 476, 481, 488, 489, 513, 514, 515, 517, 555, 556, 559, 563, 564 sowie
Teilstücke aus den Flurstücken 27/30, 27/55, 55/5 - alle der Flur 1, Gemarkung Henstedt
- und zwar mit dem sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist, ergebenden räumlichen Geltungsbereich
 - o nördlich und östlich der Pommernstraße
 - o südlich der Schlesienstraße
 - o westlich der Kisdorfer Straße
im Ortsteil Henstedt

§ 2 Rechtswirkungen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen



1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer bewirkten Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, von dem Tag der bewirkten Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Henstedt-Ulzburg, den 17.05.2021

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin
gez. Schmidt



Anlage

zur Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die **Verlängerung der Veränderungssperre** für das Gebiet des in der Aufstellung befindlichen **Bebauungsplanes Nr. 148 „Pommernstraße/Kisdorfer Straße“**



— — — Plangebietsgrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 148 „Pommernstraße/ Kisdorfer Straße“ für das Gebiet:

- nördlich und östlich der Pommernstraße
- südlich der Schlesienstraße
- westlich der Kisdorfer Straße
im Ortsteil Henstedt